

Eckpunkte für ein Bürokratienteilungsgesetz beschlossen

Die Bundesregierung hat am 30.8.2023 die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Eckpunkte für ein Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von bürokratischen Hürden geleistet und ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. U. a. ist vorgesehen, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre zu verkürzen.

Das Eckpunktepapier sieht unter anderem folgende Neuerungen vor:

- Informationspflichten: Diese sollen auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Ent-

lastung für den Mittelstand überprüft werden. Dabei werden die Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen auf den Prüfstand gestellt.

- Aufbewahrungsfristen: Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.
- Hotelmeldepflicht: Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.
- Schriftformerfordernisse: Die Elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Regelform werden. Deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse soweit wie möglich aufgehoben

werden. Auch soll der Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und weitmöglichst digitalisiert werden.

- Arbeitsverträge: Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2 a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Spruch des Monats:

„Wenn Deutschland eine Aktie wäre – ich würde sie kaufen.“

Robert Habeck, Wirtschaftsminister



STEUERZAHLUNGSTERMINE IV/2023

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl.	10. 10. 10. 10. 10. 10.	13. 10. 13. 10. 13. 10.
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl. Gewerbesteuer	10. 11. 10. 11. 10. 11. 15. 11.	13. 11. 13. 11. 13. 11. 20. 11.
Einkommensteuer Lohnsteuer mtl. Kirchensteuer mtl. Umsatzsteuer mtl. Körperschaftsteuer	11. 12. 11. 12. 11. 12. 11. 12. 11. 12.	14. 12. 14. 12. 14. 12. 14. 12. 14. 12.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG IV/2023

Fälligkeit der Beiträge

Oktober 2023	26./27. 10.
November 2023	28. 11.
Dezember 2023	27. 12.

- **Arbeitszeit:** Für die Regelung zur Erteilung von Arbeitszeugnissen in § 630 BGB soll ebenfalls die elektronische Form ermöglicht werden. Das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz soll mit dem Ziel angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- **Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung:** Für die nach § 4 Abs. 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vorzuhaltenden schriftlichen Aufzeichnungen über in loser Ware enthaltene Allergene soll die digitale Form ermöglicht werden. Dies gilt dann auch für verpflichtende Informationen über in loser Ware enthaltene Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, da für die Art und Weise der Kennzeichnung in den einschlägigen Vorgaben auf die Regelung der LMIDV verwiesen wird.
- **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz:** Das Schriftformerfordernis im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Anträge auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit soll durch die Textform ersetzt werden.
- **Küstenschiffahrtsverordnung:** Die Küstenschiffahrtsverordnung, wonach Seeschiffe, die nicht aus der EU stammen, eine Genehmigung für innerdeutsche Transporte in den Küstengewässern benötigen, soll abgeschafft werden. Damit wird das Gewerbe und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von ca. 150 Verwaltungsvorfahren pro Jahr entlastet. Die Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung lag bislang in über 90 % der Fälle vor.
- **Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur:** Um die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren, werden Ermächtigungs-

grundlagen für den Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften geschaffen. Der Schutzzumfang der betroffenen Arten wird nicht abgesenkt.

Darüber hinaus wird der Abbau von Bürokratie mit weiteren Maßnahmen flankiert. Hierzu soll zeitnah ein Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Auch das BEG IV wird in den Bericht einfließen.

Hinweis: Die Maßnahmen müssen nun noch in ein Gesetz einfließen. Auf Basis des Eckpunkteapiers wird das (BMJ) nun schnellstmöglich einen Referentenentwurf für das BEG IV koordinieren.

Aktuelles

Wohneigentumsförderung für Familien

Am 01.06.2023 ist das Programm „Wohneigentumsförderung für Familien“ gestartet. Es soll Familien mit kleinen und mittleren Einkommen dabei unterstützen, ein eigenes Haus zu bauen und gleichzeitig etwas für die Altersvorsorge zu tun. Familien mit einem Jahreseinkommen in Höhe von maximal 60.000 Euro können zinsverbilligte Kredite erhalten. Durch die neue Wohneigentumsförderung wird das Baukindergeld ersetzt.

Die wesentlichen Details:

- Nach dem neuen Förderprogramm des Bundesbauministeriums können anspruchsberechtigte Familien zinsverbilligte Darlehen bei ihrer Hausbank erhalten.
- Anspruchsberechtigt sind Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt und einem maximal zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 Euro, zuzüglich 10.000 Euro für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt. Voraussetzung: Die Familie wird selbst in dem Eigentum wohnen, verfügt nicht über anderes Wohneigentum und hat kein Baukindergeld erhalten.
- Der Zinssatz des KfW-Darlehens liegt zum Programmstart bei 1,25 Prozent effektivem Jahreszins für einen Kredit mit bis zu 35 Jahren Laufzeit und zehn Jahren Zinsbindung, Anpassungen sind im Programmverlauf möglich.

- Das Kreditvolumen beläuft sich von 140.000 bis zu 240.000 Euro, abhängig von der Anzahl der Kinder der Antragsteller und dem Energiestandard des zu bauenden Hauses.
- Der Kredit wird vor Beginn des Bauvorhabens bei einem Finanzierungspartner beantragt und der Kreditvertrag geschlossen. Für den Antrag auf Förderung ist ein Energieeffizienz-Experte einzubeziehen, der die Einhaltung der Anforderungen an das Gebäude prüft.
- Das Fördervolumen für das Jahr 2023 beträgt bis zu 350 Millionen Euro, welche für die zehnjährige Zinsverbilligung eingesetzt werden.

Geldwäschebekämpfung: Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Das BMF hat am 4.7.2023 einen Referentenentwurf zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen veröffentlicht.

Hintergrund: Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (häufig „FIU“ genannt) nimmt die Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegen und sieht sich einem stetig anwachsenden Meldeaufkommen gegenüber.

Der Gesetzentwurf nimmt die notwendigen rechtlichen Anpassungen vor, um möglichst kurzfristig effektive Arbeitsprozesse der Zentralstelle bei der Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen sicherzustellen und Rechtsklarheit in der Aufgabenwahrnehmung und risikobasierter Arbeitsweise durch die Zentralstelle zu schaffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Geldwäschegesetzes sehen darüber hinaus vor, den Kernauftrag zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zentralstelle gesetzlich klarzustellen.

Zudem werden die hinreichende Unterstützung der Prozesse der Zentralstelle durch automatisierte Verfahren gesetzlich konkretisiert und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Zentralstelle mit ihren Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere

zur Unterstützung der Verpflichteten bei der Erkennung meldepflichtiger Sachverhalte und bei der Bearbeitung der sogenannten Fristfälle vereinfacht.

Schließlich sollen die Verpflichteten stärkere Hilfestellungen erhalten, wann und mit welchen Angaben Verdachtsmeldungen abzugeben sind.

Steuerhinterziehungsbekämpfung: Daten von Online-Vermietungsportal

Die Steuerfahndung Hamburg hat von einem Vermittlungsportal für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet.

Hintergrund: Hamburg hatte bereits im Jahr 2020 mit einem internationalen Gruppensuchen eine höchstrichterliche Entscheidung zur Herausgabe von Daten erstritten. Die Auswertung der damaligen Datenlieferung des Vermittlungsportals, in der Vermietungsumsätze von ca. 8.000 Gastgebern aus Deutschland in Höhe von insgesamt rd. 137 Millionen US-Dollar mitgeteilt worden waren, hat in den Kalenderjahren 2021 und 2022 bundesweit zu Mehrsteuern in Höhe von ca. 4 Millionen Euro geführt. Das war Anlass für die Steuerfahndung Hamburg, mit einem weiteren internationalen Gruppensuchen aktuellere Daten des Vermittlungsportals zu deutschen Vermietern, die Wohnraum über diese Internetplattform vermietet haben, anzufordern.

Die Finanzbehörde Hamburg teilt aktuell mit:

- Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt.
- Die Bundesländer werden in die Lage versetzt, die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abzugleichen. Es liegen Daten zu Vermietungsumsätzen von ca. 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde Euro vor.

FKAustG: Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten

Das BMF hat die FKAustG-Staatenaus-tauschliste 2023 dargestellt.

Hintergrund: Nach den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steu-

ersachen (Finanzkonten-Informationsaus-tauschgesetz - FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht.

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31. Juli 2023 zu übermitteln.

Mittelstandsförderung aus dem ERP- Sondervermögen 2024

Die Bundesregierung hat am 16.8.2023 den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangeset-zes 2024 beschlossen. KMU können auf dieser Grundlage im Jahr 2024 zinsgüns-tige Finanzierungen und Beteiligungskapi-tal mit einem Volumen von rund 11 Mrd. Euro erhalten.

Hierzu führt die Bundesregierung u. a. wei-ter aus:

Das ERP-Sondervermögen leistet insbeson-dere dort Hilfe, wo das Angebot der Ban-ken nicht in ausreichendem Maße verfü-gbar ist. So ist beispielsweise im Bereich von Gründungen und Innovationen der Finan-zierungszugang oftmals erschwert. Über die ERP-Förderung erhalten KMU Zu-gang zu günstigen Krediten, bei denen zum Teil auch das Risiko der Banken über-nommen wird.

Dienstreisen mit dem privaten Fahrrad

Die Bundesregierung hat sich zum Abzug der Fahrtkosten geäußert, die mit einem privaten Fahrrad des Arbeitnehmers durch-geführt werden. Danach können die dem Arbeitnehmer entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Auf-wendungen ermittelten persönlichen Kilo-metersatz uneingeschränkt als Werbungs-kosten geltend gemacht werden.

Folgende Rechtslage ist maßgeblich:

Wird eine beruflich veranlasste Auswärts-tätigkeit ausgeübt, so gilt für die steuerli-che Berücksichtigung der mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Fahrtkos-ten, dass die dem Arbeitnehmer durch die

persönliche Benutzung eines Beförde-rungsmittels tatsächlich entstehenden Auf-wendungen als Werbungskosten angesetzt oder in dieser Höhe durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können.

Benutzt der Arbeitnehmer dafür ein eige-nes Fahrzeug, so zum Beispiel auch ein Fahrrad, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzuset-zen, der dem Anteil der zu berücksichti-genden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Dabei kann der auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten errech-nete Kilometersatz so lange für jeden be-rufllich gefahrenen Kilometer angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Daneben hat der Gesetzgeber aus Verein-fachungsgründen vorgesehen, dass an-stelle der tatsächlichen Aufwendungen die Fahrtkosten für eine berufliche Auswärts-tätigkeit auch in Höhe der pauschalen Ki-lometersätzen angesetzt werden können, die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) für das jeweils benutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung vor-gesehen sind.

In § 5 BRKG sind für folgende Fälle pau-schale Kilometersätze vorgesehen:

- für die Benutzung eines Kraftwagens, z. B. PKW 0,30 Euro und
- für jedes andere motorbetriebene Fahr-zeug 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer.

Für Dienstreisen mit einem privaten Fahr-rad können somit die dem Arbeitnehmer entstandenen Fahrtkosten über den an-hand der tatsächlichen Aufwendungen er-mittelten persönlichen Kilometersatz un-eingeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden oder auch in dieser Höhe steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden.

Grundsteuer: Verbände klagen wegen Untätigkeit der Finanzämter

Millionen Einsprüche gegen Grundsteuer-wertbescheide werden von den Finanzäm-tern seit über einem halben Jahr nicht be-arbeitet. Gegen diese Untätigkeit wollen nun der Bund der Steuerzahler Deutsch-land (BdSt) und der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland gerichtlich vorgehen.

Hintergrund: Der Verfassungsrechtler Professor Dr. Gregor Kirchhof hat im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland sowie Haus & Grund Deutschland ein Rechtsgutachten erstellt. Das Ergebnis: Die Bewertungsmethode nach dem Bundesmodell ist aus mehreren Gründen verfassungswidrig. Da dies letztlich nur das Bundesverfassungsgericht feststellen kann, ist der Klageweg unumgänglich. Dieser steht allerdings erst dann offen, wenn ein grundsteuerpflichtiger Eigentümer gegen seinen Grundsteuerwertbescheid Einspruch eingelegt hat und dieser vom Finanzamt zurückgewiesen wurde. Um diese Entscheidung zu erzwingen, gibt es das Mittel der Untätigkeitsklage.

Hierzu führt der BdSt u. a. weiter aus:

- In zunächst vier Musterfällen werden beide Verbände gemeinsam eine Untätigkeitsklage gegen die jeweiligen Finanzämter unterstützen und dann die verfassungsrechtliche Überprüfung bis nach Karlsruhe auf den Weg bringen. Dies sind Fälle aus den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bremen.
- Bei diesen Musterklagen bestehen nach Ansicht der Verbände wegen extrem hoher Miet- und Bodenwerte begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des zugrundeliegenden Bundesmodells zur Berechnung der neuen Grundsteuer. Dieses Modell wird in insgesamt elf Bundesländern angewandt.

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2022

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2022 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,53 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden

unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2022 wurden 64.250 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.673 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 38 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,91 Mio. Euro.

Versicherungsschutz ausländischer Saisonbeschäftigter

Seit dem 1. Januar 2022 haben Arbeitgeber eine Meldepflicht über die Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung von Saisonbeschäftigten, die kurzfristig beschäftigt sind. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 20/7659) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucks. 20/7322) der Fraktion Die Linke zum „Sozialversicherungsschutz von ausländischen Saisonbeschäftigten“ hervor. Demnach ist aus dem Meldedatensatz des Arbeitgebers erkennbar, ob die kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitskraft als gesetzlich oder privat krankenversichert beziehungsweise als anderweitig im Krankheitsfall abgesichert gekennzeichnet ist. Darüber

hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

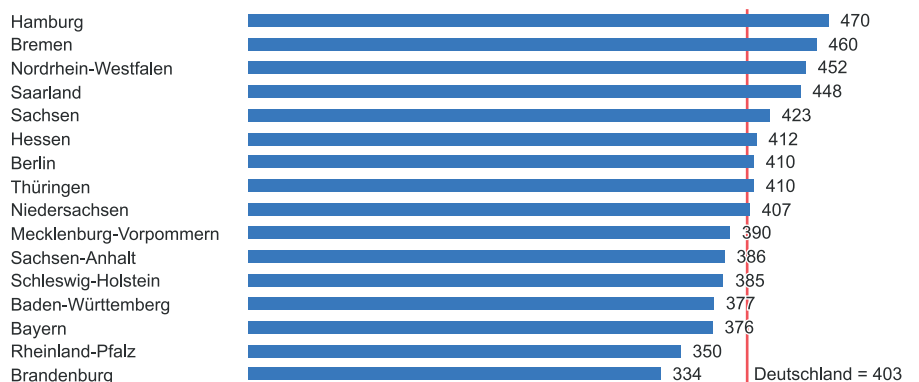
Weiter führt die Regierung aus, dass eine Person grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Staates unterliege, in dem sie beschäftigt sei. Eine in Deutschland bei einem deutschen Arbeitgeber als Saisonarbeitskraft beschäftigte Person unterliege deshalb in der Regel dem deutschen System der sozialen Sicherheit einschließlich den Regelungen zur Krankenversicherung.

Gewerbsteuerhebesatz in Deutschland - Übersicht

Der Gewerbsteuer-Hebesatz ist ein Faktor zur Berechnung der Gewerbsteuerlast. Er wird von jeder Gemeinde individuell festgelegt. Das bedeutet, dass Sie innerhalb einer Branche an unterschiedlichen Standorten eine unterschiedlich hohe Gewerbebesteuer zu zahlen haben. So zahlt beispielsweise ein Handwerker im bayrischen Ansbach eine andere Gewerbsteuer als ein Handwerker in Gera (Thüringen). Hier erfahren Sie, wie hoch der durchschnittliche Gewerbsteuersatz der jeweiligen Bundesländer ist.

Durchschnittlicher Gewerbsteuerhebesatz 2022

in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungs GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information IV/2023

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.